



Informationsblatt 12 B

erstellt: 08/ 2022, aktualisiert: 04/2024

Quellenbezug: -Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen“, Stand November 2019

-Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung Stillzeit für beschäftigte stillende Frauen in zahnmedizinischen Praxen

Fachgruppen Mutterschutz BW, Stand Dezember 2023

Mutterschutz für Stillende bei Gefährdung durch Biostoffe

Was ist zu beachten, wenn eine Angestellte stillt?!!

Der Praxisinhaber muss den Arbeitsplatz einer Stillenden auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen überprüfen und ggf. Schutzmaßnahmen einleiten. Dem liegt das Mutterschutzgesetz MuSchG in seiner Fassung vom 01.01.2018 zugrunde.

Das Überwachungsorgan ist in Sachsen die Landesdirektion. In unklaren Fällen kann und muss diese zur Beratung und Entscheidungsfindung herangezogen werden. Eine beratende Funktion übernehmen auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie Ihr betreuender Betriebsarzt.

Das Mutterschutzgesetz

- muss bei regelmäßig > 3 weiblichen Beschäftigten in der Praxis zur Einsicht ausgelegt oder in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich gemacht werden.

Die Stillende

- sollte ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass Sie stillt.

Der Arbeitgeber

- muss die Beschäftigung einer Stillenden der Landesdirektion Sachsen melden. Dazu ist das Meldeformular der Landesdirektion zu verwenden. Das Formular zur „Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren oder stillenden Frau“ ist auf der Seite <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/228.htm> zu finden und kann online ausgefüllt werden.
- muss eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze erstellen, auch wenn aktuell keine Frau beschäftigt ist. Die Mustergefährdungsbeurteilung als Vorschlag finden Sie im Praxishandbuch.
- muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- darf die Stillende keine unzulässigen Tätigkeiten ausüben lassen.
- muss entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen umsetzen, soweit dies möglich und für den Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist.

Unverantwortbare Gefährdungen und unzulässige Tätigkeiten,

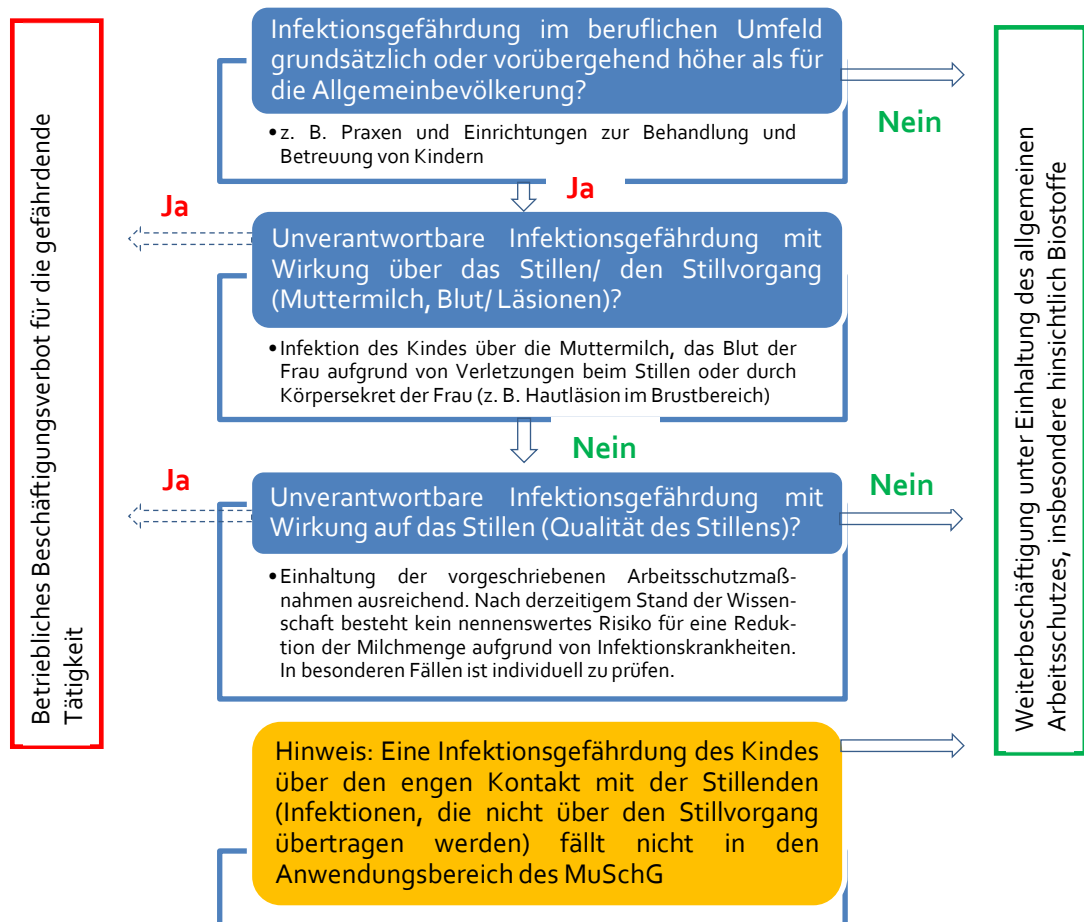
die im zahnmedizinischen Bereich möglich sind (Beispiele):

- Gefahr durch **Biostoffe** der Risikogruppen 2 und 3:
 - Eine Stillende darf keine Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, bei denen sie mit Biostoffen der Risikogruppen 2 und 3 in Kontakt kommt oder kommen kann. **Dies ist im Gefährdungspotential anders zu bewerten als bei Schwangeren! Gefährdungen durch Hepatitis B und C sind für Stillende z. B. nicht relevant.**
 - Zu beachten ist jedoch die Gefährdung durch Masern, Keuchhusten, Windpocken, Zytomegalie bei der Betreuung oder Behandlung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere beim Stillen in der Zahnarztpraxis.
 - Für die Einschätzung unverantwortbarer Gefährdungen ist unter anderem die Leihimmunität (Nestschutz) durch die mütterlichen Antikörper der Frau aus der Schwangerschaft zu berücksichtigen. Ebenso ist individuell zu beachten, ob es sich um ein **reifgeborenes und immunologisch gesundes Kind** handelt oder nicht.

Prüfschema zur Bewertung von stillbezogenen Gefährdungen durch Biostoffe

Der ausführliche Text ist in „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen“ des Ad-hoc-Arbeitskreises, Sand November 2019 zu les
https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Mutter_Stillschutz.pdf

Seite 1



➤ durch das Stillen übertragbare Infektionen

○ HIV, Hepatitis B und C- Viren

- Hepatitis B und C- Viren können durch das Blut der Stillenden infolge von Verletzungen beim Stillen auf das Stillkind übertragen werden. Bei Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist keine unverantwortbare Gefährdung zu erwarten.
- HIV kann in seltenen Fällen über die Muttermilch selbst übertragen werden. Bei Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist im Regelfall keine unverantwortbare Gefährdung zu erwarten. Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential, z. B. bei der Behandlung wissentlich HIV-infizierter Personen oder von Personen aus Lebensbereichen mit einem erhöhtem HIV-Infektionsrisiko sind unverantwortbar.

Kommt es bei der Tätigkeit zu einer Nadelstich- oder Schnittverletzung mit potentiell infektiösen Instrumenten, so stellt das vorläufige Aussetzen des Stillens nach der Verletzung eine Maßnahme dar, die eine mögliche Infektion des Kindes ausreichend sicher verhindert. Diese Maßnahme ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Bei Umsetzung besteht in der Regel keine unverantwortbare Gefährdung für das Kind.

- **Varicella-Zoster-Viren** (Windpocken) werden durch erregerhaltige Hautläsionen an der Brust auf das gestillte Kind übertragen. Eine mütterliche Infektion 5 Tage vor und 48 Stunden nach der Entbindung führt zu einer schwerwiegenden Infektion beim Kind. Nach Ablauf der 8wöchigen Schutzfrist ist nicht mehr von einer unverantwortbaren Gefährdung auszugehen.
- **Herpes-simplex-Viren** können ebenso über ein mütterlich erkranktes Hautareal beim Stillen übertragen werden und zu einer schweren Erkrankung des Kindes führen. Da das Risiko beruflich nicht höher ist als außerberuflich, besteht keine Relevanz.
- **Zytomegalie-Viren** (CMV) werden über die Muttermilch übertragen. Gefahr für eine schwere Erkrankung besteht nur für Frühgeborene vor der vollendeten 32. Woche und einem Gewicht von < 1.500 g. Nach Ablauf der 8wöchigen Schutzfrist besteht auch für diese Kinder in der Regel kein unverantwortbares Risiko mehr.

➤ Infektionen mit Wirkung auf das Stillen

- Es besteht derzeit kein Hinweis auf ein nennenswertes Risiko für eine Reduktion der Milchmenge aufgrund einer Infektionserkrankung. In besonderen Fällen muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Dazu zählt z. B. eine ausschließliche Muttermilchverträglichkeit bei stoffwechselerkrankten Kindern.

zusätzliche stillbezogene Infektionsrisiken beim **Stillen in der Zahnarztpraxis**

zu unterscheiden ist zwischen	
Zahnarztpraxen mit grundsätzlich erhöhtem Infektionsrisiko	Zahnarztpraxen mit vorübergehend erhöhtem Infektionsrisiko
Praxen und Einrichtungen zur Behandlung und Betreuung von Kindern	Infektionskrankheiten, die in Praxen und Einrichtungen ohne grundsätzlich erhöhtes Risiko auftreten und für Säuglinge zu Krankheiten mit schwerem Verlauf führen
<p>Für Frauen, die in einer Praxis mit erhöhtem Infektionsrisiko arbeiten und stillen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung jene Infektionserreger zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer besonderen Kontagiosität und der Schwere der möglichen Gesundheitsschäden eine unverantwortbare Gefährdung für das Stillkind darstellen können:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keuchhusten (Pertussis) führt beim Kind <u>in den ersten sechs Lebensmonaten</u> zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen. Das Risiko kann durch Impfung der Frau während der Schwangerschaft reduziert werden. ▪ Influenza (klassische Virusgrippe) kann beim Kind <u>in den ersten sechs Lebensmonaten</u> zu schweren Krankheitsverläufen führen. Das Risiko kann durch Impfung der Frau saisonal während oder nach der Schwangerschaft reduziert werden. ▪ Masern verlaufen bei ungeimpften Säuglingen und Kleinkindern <u>bis zu einem Lebensalter von zwei Jahren</u> schwer bis lebensbedrohlich. Kinder deren Mütter vor der Schwangerschaft keinen Immunschutz durch eigene Infektion oder Impfung aufgebaut haben, verfügen über keinen Nestschutz. ▪ Windpocken (Varizellen) gelten nur <u>innerhalb der ersten acht Wochen</u> nach der Geburt des Kindes als unverantwortbare Gefährdung. ▪ Zytomegalie (CMV) gilt nur <u>innerhalb der ersten acht Wochen</u> nach der Geburt des Kindes als unverantwortbare Gefährdung. <p>Es ist zu prüfen, ob ein Schutz (Nestschutz/ Impfschutz) gegen diese Erkrankungen für die Stillende und für das Stillkind besteht. Eine unverantwortbare Gefährdung ergibt sich, wenn kein relevanter Immunschutz vorhanden ist.</p>	
<p>Ist für das Stillen in der Zahnarztpraxis eine unverantwortbare Gefährdung festzustellen, so muss der Stillenden für die Stillzeit ein infektionsgeschützter Raum in oder außerhalb der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Eine Weiterbeschäftigung ist unter Einhaltung des allgemeinen Arbeitsschutzes hinsichtlich Biostoffe möglich.</p>	
Freistellung zum Stillen?	
<p>Die stillende Frau ist für die Zeit zum Stillen außerhalb der Zahnarztpraxis freizustellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Frau und das Kind über keinen ausreichenden Immunschutz (Nestschutz oder Impfung) verfügen - und kein infektionsgeschützter Raum zur Verfügung steht. 	
<p>In Zahnarztpraxen mit grundsätzlich erhöhtem Infektionsrisiko gilt die Freistellung jedes Mal bis die Frau ihr Kind abgestillt hat.</p>	<p>In Zahnarztpraxen mit vorübergehend erhöhtem Infektionsrisiko gilt die Freistellung gemäß Empfehlung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keuchhusten bis 20. Tag nach letztem Erkrankungsfall ▪ Influenza bis 10. Tag nach letztem Erkrankungsfall ▪ Masern bis 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall ▪ Windpocken Freistellung innerhalb der ersten acht Wochen nach der Geburt bis 28. Tag nach letztem Erkrankungsfall ▪ Zytomegalie Freistellung in den ersten acht Wochen nach der Geburt